



Öffentliche Kundmachung

Gemäß § 71a Abs. 1 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 –
GemO, LGBl. Nr. 115/1967

Der Gemeinderat der Marktgemeinde St. Stefan im Rosental hat in seiner Sitzung am 21. Oktober 2025 unter Punkt 6 der geschäftsmäßigen Tagesordnung folgenden Beschluss gefasst:

Leihgebühr für Pflegebett

Die Leihgebühr für das **gemeindeeigene Pflegebett**, welche gemäß Gemeinderatsbeschluss vom 30.09.2021 mit einem Tarif von **€ 30,00 pro Monat** sowie für die **Matratze** mit **€ 20,00 pro Monat** festgesetzt wurde, wird wie folgt geändert:

Ab einem Verleihzeitraum von mehr als 3 Jahren (ab dem 4. Jahr) wird ein Drittel der regulären Leihgebühr verrechnet.

Nach § 92 Abs. 1 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. bedürfen Verordnungen der Gemeinde zu ihrer Rechtswirksamkeit der öffentlichen Kundmachung.
Die Kundmachung ist vom Bürgermeister binnen 2 Wochen nach der Beschlussfassung durch Anschlag an der Amtstafel durchzuführen.
Die Kundmachungsfrist beträgt 2 Wochen.
Die Rechtswirksamkeit der Verordnung beginnt, soweit nichts anderes bestimmt wird, mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgendem Tage.

Angeschlagen am: 22.10.2025

Abgenommen am:



Der Bürgermeister:

(Johann Kaufmann)

www.st.stefan.at

8083 St. Stefan im Rosental, Feldbacherstraße 24 | T: 03116 8303 | FAX: 03116 8303 33 | E: gemeinde@st.stefan.at
Amtsstunden: MO - FR 8 bis 12 Uhr | Bürgerservice: MO - FR 8 bis 12 Uhr und DI 16 bis 19 Uhr